

Betriebsordnung 2023

der Gesellschaft AUTODROM MOST a.s.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Handelsgesellschaft AUTODROM MOST a.s., ID: 25419048, mit Sitz in Most, Tvrzova ul. 5, PLZ 434 01 ist Eigentümerin des Areals des Autodroms Most, des Areals des Polygons Most, des Areals der Offroad-Strecke, des Areals des Zuschauerbereichs, des Areals der Kart-Bahn und des Areals der Geländebahn für Quads und Buggys (weiter nur „Areale“ sofern nicht anders angeführt).
2. Die Besteller, Mieter, Besucher und Teilnehmer aller in den Arealen stattfindenden Veranstaltungen nehmen zur Kenntnis, dass der Motorsport gefährlich ist.
3. Ohne vorherige Zustimmung der Autodrom Most a.s. ist es auf dem gesamten Gelände verboten, Video- und Audioaufnahmen für andere als private Zwecke zu machen. Im gesamten Gelände ist es ebenfalls verboten Lärmmessungen oder jegliche andere Art von Emissionsmessungen durchzuführen. Darüber hinaus muss jede Benutzung einer Drohne auf und über dem Gelände der Autodrom Most a.s. schriftlich genehmigt werden.
4. Das Areal des Autodroms Most ist ganzjährig zugänglich. Die Öffnungszeiten sind von 7.00 bis 22.00 Uhr.
5. Die Öffnungszeiten der einzelnen Bereichen des Areals:
 - a. Betriebszeit der Rennstrecke: 9:00 – 20:00 Uhr. Bei den offiziellen Rennveranstaltungen ist die Betriebszeit von 8.00 bis 20.00 Uhr bestimmt. Dieses wird immer rechtzeitig voraus im Rennkalender avisiert.
 - b. Betriebszeit Polygon: 8:00 – 22:00 Uhr wo die Fahrt auf dem Polygon nach 18.00 Uhr nur für die Wagen mit einer gültigen Kfz-Kennzeichen und einem TÜV - Untersuchung im Rahmen der Übungsfahrten des Fahrsicherheitstrainings möglich ist.
 - c. Betriebszeit des Offroad –Areals: 9:00 – 18:00 Uhr
 - d. Betriebszeit der Kartbahn usw.: 9:00-20:00 Uhr
6. Fahrverbot für ein- und zweispurige Fahrzeuge auf der Rennstrecke, dem Polygon, und Off-Road des ganzen Tages während der Staatsfeiertage: Neues Jahr, Ostermontag, Tag der Entstehung des unabhängigen tschechoslowakischen Staates, Heiligabend, Weihnachtstage.
7. Im ganzen Areal ist Verbot für Driftteste und Drift-Kurse. Driften sind nur im Rahmen des Begleitungsprogramms bei bedeutenden Veranstaltungen möglich oder bei offiziellen Rennveranstaltungen die voraus an den Web-Seiten angezeigt werden.
8. Jede Person hat sich vor dem Betreten des Areals mit dieser Betriebsordnung bekanntzumachen und sich ihren Bestimmungen zu unterziehen, ebenso den Weisungen der Mitarbeiter des AUTODROMs MOST a. s., der Mitarbeiter der Bewachung des Areals und des Veranstaltungsdienstes, der Sportwarte Folge zu leisten.
9. Das Betreten und die Zufahrt zu allen Arealen und Bereichen, die das Eigentum der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. sind, ist lediglich auf Grundlage eines Vertragsverhältnisses oder auf Grundlage einer gültigen Kennzeichnung möglich. Die Veranstalter der Sport-, Firmen- bzw. Präsentationsveranstaltungen sind verpflichtet, die Teilnehmer der Veranstaltung mit eigenen Kennzeichen auszustatten, welche die Teilnehmer zum Betreten und Befahren der Areale berechtigen. Die Muster dieser Berechtigungen haben die Veranstalter mit ausreichendem Zeitvorlauf dem verantwortlichen Bereich der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. gemäß der konkreten vertraglichen Vereinbarung zur Vorlage zu bringen. Die Teilnehmer und Veranstalter solcher Aktionen werden anhand dieser kontrolliert. Diese Zutrittsberechtigung hat lediglich für die jeweilige Veranstaltung und für den jeweiligen Bereich gemäß der konkreten vertraglichen Vereinbarung Gültigkeit. Personen, die nicht über die entsprechende Berechtigung verfügen, wird der Zutritt zu den Arealen verwehrt.
10. In allen Bereichen der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. darf nur an den vorbehaltenen Orten oder gemäß den Anweisungen des Veranstalter- oder Sicherheitsdienstes geparkt werden.
11. Alle Areale sind zu den durch diese Betriebsordnung festgelegten Bedingungen allen Personen zugänglich. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt lediglich in Begleitung einer Person erlaubt, die älter als 18 Jahre ist.
12. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, narkotisierenden oder psychotropen Stoffen stehen, sowie Personen, die Träger einer Infektionskrankheit sind, ist der Zutritt zu allen Arealen verboten.
13. Eines jedweden Areals wird eine Person verwiesen, die trotz Ermahnung seitens der Mitarbeiter der Bewachung, des Veranstalterdienstes oder der Mitarbeiter der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s., gegen eine Bestimmung dieser Betriebsordnung verstößt oder die Weisungen des Veranstalter- oder Sicherheitsdienstes nicht befolgt, oder sich in anderer Weise unangemessen und störend verhält. Sofern die Person in solchen Fällen die Areale trotz Aufforderung nicht verlässt, ist der Mitarbeiter der Bewachung oder der Veranstalterdienst berechtigt, die ordnungswidrig handelnde

- Person hinauszuführen, ggf. um das Einschreiten der Polizei zu ersuchen.
14. Die Besucher, Teilnehmer einer jedweden Veranstaltung oder die Besteller und Mieter der Areale sind nur berechtigt, sich in den für sie bestimmten Bereichen zu bewegen, wobei sie die sonstigen Bereiche nicht betreten dürfen, sofern sie hierzu keine gesonderte schriftliche Berechtigung des AUTODROMs MOST a.s. haben.
 15. Der Besteller bzw. der Mieter ist für die Nutzung aller Bereiche verantwortlich, die er auf der Grundlage des Vertragsverhältnisses in Nutzung hat. Bestandteil der Box ist auch der Bereich hinter der Box. Der Besteller bzw. der Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle Bereiche lediglich zu den vertraglich definierten Zwecken genutzt werden. Die eventuellen Schäden an der Einrichtung werden dem Besteller der Veranstaltung anschließend auf Basis des ausgefüllten Schadensprotokolls in Rechnung gestellt .
 16. Der Besteller bzw. der Mieter darf in den Arealen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters keine entgeltliche oder unentgeltliche Unternehmenstätigkeit betreiben, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb auf der Rennstrecke steht. Es handelt sich insbesondere um Cateringleistungen, Leistungen des Reifendienstes und den Warenverkauf. Im Rahmen des Dienstleistungsangebots für Veranstalter besteht die Möglichkeit, das Angebot eines Großhandelssortiments des Betreibers des exklusiven Anbieters von Catering-Dienstleistungen zu nutzen, vor allem Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier usw.
 - a. Im Sinne dieses Artikels gelten primär als Cateringdienstleistungen:
 - i. Verkauf irgendwelches Sortiment intern, an die Teilnehmer des Veranstalters, an die Beteiligten und die breite Öffentlichkeit. Im Rahmen des Dienstleistungsangebots besteht für den Veranstalter die Möglichkeit, die Dienste eines Großabnehmers des Sortiments von dem Catering-Betreiber zu nutzen, vor allem für Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier.
 - ii. Bereitstellung von Erfrischungen für die Teilnehmer innerhalb des Veranstalters als Zusatzleistung zu den verkauften Dienstleistungen.
 - iii. Repräsentationserfrischung für die Partner
 - iv. Catering im Rahmen der VIP Einrichtungen für die zahlende Gäste, die eine Eintrittskarte gekauft haben, die diesen Service beinhaltet
 - b. Bei nationalen und internationalen FIA- oder FIM-Rennen ist es möglich, nur für die Mitglieder des eigenen Teams Selbstcatering anzubieten.
 - c. Erfrischung für eigenen Bedarf in Niveau der Veranstalter ans Personal und das Orga-Team, oder die einzelne Teilnehmer in Rahmen Ihren eigenen Einrichtungen, wird nicht als Catering berücksichtigt.
 17. In den Arealen ist es verboten, sich in einer Weise zu verhalten, welche die Sicherheit und die Ordnung gefährdet, oder durch ungerechtfertigten Lärm die Ruhe zu stören. Im gesamten Bereich des Areals ist es von 20.00 bis 08.00 Uhr verboten, mit Rennfahrzeugen zu fahren, Motoren einzustellen oder anderweitig übermäßigen Lärm zu verursachen, falls es wurde voraus schriftlich anders bestimmt
 18. In den mit einem Rauchverbot oder dem Verbot des Umgangs mit offenem Feuer (ggf. Kombination beider Verbote) gekennzeichneten Bereichen und Räumen ist sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer nicht erlaubt (insbesondere ist es verboten, Direktheizgeräte, Roste und Grills).
 19. Ein Straßenverkehrsteilnehmer, der die zweckgebundenen Straßen in den Arealen benutzt, hat die Verkehrsbetriebsordnung des AUTODROMs MOST, a. s. und die allgemein gültigen Regeln des Straßenverkehrs im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr einzuhalten. Personen unter 15 Jahren ist das Radfahren und das Fahren von Kraftfahrzeugen im Areal untersagt. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt auf allen zweckgebundenen Verkehrswegen im Areal 30 km/h. Beim Fahren mit Fahrrädern, Motorrollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln muss der Benutzer einen Helm tragen.
 20. Die Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. übernimmt keinerlei Verantwortung für mitgebrachte oder abgelegte Gegenstände; jeder Besucher ist verpflichtet, seine Sachen so zu sichern, dass ihre Entwendung verhindert wird, und zwar einschließlich des Parkens der Fahrzeuge und der in ihnen aufbewahrten und abgelegten Sachen. Die Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. haftet nicht für einen Schaden an den mitgebrachten und in den Arealen abgelegten Sachen. Der Betreiber der Areale haftet für den Verlust von Geld, Schmuck und Wertgegenständen lediglich zu jenen Bedingungen und bis zu jener Höhe, wie durch die zivilrechtlichen Vorschriften festgelegt. Die Besucher der Areale haben auf vertraglicher Grundlage die Möglichkeit, Geld, Schmuck und Wertsachen zur Aufbewahrung im Büro der Sportabteilung der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. zu hinterlegen.
 21. In den Arealen gefundene Gegenstände hat der Finder bei den Mitarbeitern der Bewachung des Areals oder im Sekretariat, und zwar nur gegen Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls, abzugeben.
 22. In den Arealen ist das freie Herumlaufen von Hunden oder anderen Tiere strengstens verboten. Für einen durch die Nichteinhaltung dieses Verbots verursachten Schaden haftet der Besitzer des Tieres oder jene Person, die das Tier in die Areale mitgebracht oder hineingelassen hat. Diese Person ist auch für die allfällige Beseitigung der Exkremente

verantwortlich, die das Tier in den Arealen hinterlassen hat.

23. Die Besucher der Rennen oder einer anderen Veranstaltung sind für ihr Verhalten im Areal voll verantwortlich. Die Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. trägt keinerlei Verantwortung für eventuelle Schäden am Vermögen bzw. an der Gesundheit der Besucher jedweder Veranstaltungen. Die Besucher der Areale sind verpflichtet, ihre sämtlichen Einrichtungen zu schonen.
24. Die vorsätzliche Beschädigung oder die Entwendung von im Eigentum der Handelsgesellschaft AUTODROM MOST a. s. befindlichen Gegenständen ist strafbar, sofern es sich um kein Vergehen handelt.
25. Es ist verboten, in den Arealen Abfälle außerhalb der Abfallkörbe wegzuworfen, Öfüllungen von Kraftfahrzeugen oder den Inhalt von Autobatterien abzulassen, sofern dieser Abfall nicht in den hierzu bestimmten Gefäßen aufgefangen wird, weitere, zur Entsorgung oder zur Verbringung auf eine Deponie bestimmte Gegenstände (beschädigte Kfz-Karosserieteile usw.) abzulegen.
26. Es ist verboten Altreifen im ganzen Areal der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. abzulegen (mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen).
27. Jedwedes Bohren von Öffnungen in den Asphalt, und zwar insbesondere in den Boxen, auf dem Parkplatz der Rennmaschinen, auf den Trainingsflächen des sog. Polygons sowie auf dem Parkplatz des Polygons ist in den Arealen verboten.
28. Wünsche und Beschwerden bzgl. der Areale der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. und ihres Betriebs können die Besucher im Sekretariat der Geschäftsführung der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. einreichen. Ansonsten können sie Beschwerden, Bekanntgaben, Anregungen an die Geschäftsführung der Gesellschaft AUTODROM MOST a.s. an folgende Anschrift richten: AUTODROM MOST a.s., Most, Tvrzova ul. Nr. 5, 434 01, Tel.: 476 449 970 oder Email: sekretariat@autodrom-most.cz

II. Areal des Autodroms Most

Die Verhältnisse zwischen dem Leistungsanbieter, dem Besteller bzw. Mieter und den Veranstaltungsteilnehmern richten sich nach dieser Betriebsordnung und den allgemein verbindlichen, rechtlichen Vorschriften:

1. Die Mittagspause, die Liquidation der Folgen einer Havarie, der durch den Kunden verursachte, verspätete Beginn einer Veranstaltung oder ungünstige Witterungsbedingungen haben keinen Einfluss auf den festgelegten Preis für die Gewährung der Räume, indem lediglich die Dauer der Gewährung der Räume um diese eventuellen Verspätungen verkürzt wird. Bei Firmen- und Präsentationsveranstaltungen ist der Zeitplan stets im Vertrag angeführt, wobei für die Fahrt auf der Rennstrecke der Beginn und das Ende ihrer Öffnungszeiten nicht überschritten werden darf.
 - a) Das Fahrerlager steht ab 19.00 Uhr des Tages vor dem Beginn der Veranstaltung und bis 19.00 Uhr des letzten Veranstaltungstages zur Verfügung, sofern nicht anders vereinbart. Bei Firmen- und Präsentationsveranstaltungen wird die Dauer der Nutzung des Fahrerlagers durch den Vertrag geregelt.
 - b) Die Boxen stehen ab 20.00 Uhr einen Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung und sind binnen einer Stunde nach Ende der Veranstaltung im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Die Schlüssel von den Boxen werden den einzelnen Teilnehmern gegen Hinterlegung einer Kautions in der Höhe von 2.000,- CZK/100,- € ausgehändigt; den Veranstaltern wird die gewünschte Anzahl der Schlüssel von den Boxen gegen Hinterlegung einer Kautions in der Höhe von 20.000,- CZK/1.000,- € ausgehändigt. Die Kautions wird in jenem Falle voll zurückerstattet, wenn die Boxen und die Schlüssel hiervon im ursprünglichen Zustand und zum oben festgelegten Zeitpunkt zurückgegeben werden. Im Falle der Verletzung dieser Bestimmung ist der Leistungsanbieter berechtigt, für die verspätete Rückgabe des Boxenschlüssels oder für die Rückgabe der Box in einem anderen als dem ursprünglichen Zustand eine Gebühr in Höhe von 2.000,- CZK/100 € für eine Box in Rechnung zu stellen. In jeder einzelnen Box sind maximal 4 Motorräder oder 2 andere Fahrzeuge gleichzeitig erlaubt. Gleichzeitig kann die maximale Leistungsaufnahme aller an das Netz angeschlossenen Geräte 4000 W betragen. Bei Nichteinhaltung der Anzahl der Motorräder oder der maximalen Leistungsaufnahme der Geräte haftet der Anbieter nicht für entstandene Schäden.
 - c) Der Zuschauerbereich ist der Öffentlichkeit nur bei offiziellen Rennen in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr, ferner an Wochenenden im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, werktags im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr zugänglich. Im Weiteren ist der Zuschauerbereich lediglich auf der Grundlage der im Vertrag enthaltenen Vereinbarungen geöffnet.
 - d) Für die Verkäufer ist der Zuschauerbereich am Veranstaltungstag von 06.00 bis 18.30 Uhr geöffnet. Die Zuteilung der Fläche erfolgt durch den Veranstalterdienst auf der Grundlage des Abschlusses eines Mietvertrages und der Bezahlung des vertraglichen Preises gemäß der Preisliste. Strom- und Wasseranschluss kann nach der Bezahlung der Gebühr gemäß der Preisliste gewährt werden. In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. die Bedingungen bei der Zuweisung der Fläche, die Art und den Termin der Erstattung des Preises für die Vermietung des Raumes und für die Leistungen in Verbindung mit der Vermietung ändern.

- e) Im Falle, dass der Verkäufer während der Veranstaltung seine Vermögensgegenstände am Zuschauerbereich über Nacht zurücklässt, übernimmt die Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. für diese Vermögensgegenstände und für allfällige, an diesen Vermögensgegenständen entstehende Schäden keine Verantwortung.
- f) Die Verkehrswege innerhalb des Areals, inkl. der Rennstrecke, sind zweckgebundene Verkehrswege im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr (Nr. 13/1997 Slg., in der Fassung der späteren Vorschriften), wobei sich hierauf in vollem Umfange das Gesetz Nr. 361/2000 Slg., über den Straßenverkehr und über die Änderungen einiger Gesetze, bezieht. Die Rennstrecke ist ein zweckgebundener Verkehrsweg besonderer Art (sui generis), für die das Gesetz über den Straßenverkehr nicht gilt. Für den Verkehr auf der Rennstrecke gelten ausschließlich die Hinweise und Anweisungen des Sportdirektors (oder seines Stellvertreters) der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s., die Geschäftsbedingungen und diese Betriebsordnung. Die allfällige straf- und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Bestellers wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Grundlage für die Liquidation eines eventuellen Versicherungsfalles ist lediglich das seitens der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. erstellte Unfallprotokoll, im Falle von Veranstaltungen mit Sicherheitsvorkehrungen noch das vom Streckenkommissar des Autodroms Most erstellte Unfallprotokoll, oder, falls vorhanden, CCTV-Aufnahmen. Alle Dokumente oder Aufnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Sport- oder Generaldirektors von AUTODROM MOST a.s., im Falle des Polygons Most mit Zustimmung des Direktors des Polygons oder des Generaldirektors von AUTODROM MOST a.s., veröffentlicht werden
- Bei Rennen sind die grundlegenden Vorschriften für die Sicherheitsvorkehrungen das Protokoll zur Übernahme der Strecke, die Streckenlizenz, die internationalen Sport-Geschäftsordnungen der Verbände FIA, FIM, UEM, die nationalen Sport-Geschäftsordnungen FAS und FMS des Autoklubs der Tschechischen Republik (ACR) und die einschlägigen ASN (FMNR). Diese stehen beim Sportdirektor des Areals des Autodroms Most zur Verfügung.
 - Bei Testfahrten von Einzelpersonen ohne Sicherheitsvorkehrungen kann sich auf der Rennstrecke gleichzeitig die mittels vertraglicher Vereinbarung oder durch den Vertreter der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. bestimmte, höchstzulässige Anzahl der Fahrzeuge bewegen.
 - Beim Testen für die Öffentlichkeit, bei der Fahrt in einem mit einem Sicherheitsrahmen ausgestatteten Wagen und bei der Fahrt in einem Wagen ohne festes Dach ist jeder Teilnehmer verpflichtet, einen Schutzhelm eines genehmigten Typs zu tragen. Im Rahmen der kommerziellen Vermietung der Rennstrecke empfehlen wir allen Veranstaltern, die Teilnehmer ihrer Veranstaltungen zum Tragen eines Schutzhelms eines genehmigten Typs während der Fahrt zu verpflichten. Im gegenteiligen Falle tragen die Veranstalter die Verantwortung für Verletzungen infolge der Missachtung dieser Empfehlung. Diese Regel gilt auch für die anderen Arealen der Gesellschaft.
 - Es ist nicht erlaubt, dass sich auf der Rennstrecke zugleich ein Automobil und ein Motorrad bewegen. Ferner ist es verboten, dass sich auf der Rennstrecke zugleich ein offener Wagen (Formelwagen, Prototyp ohne Dach u. Ä.) und ein Truck bewegen.
 - Das Betreten des Bereiches der Rennstrecke ist lediglich den Rennteilnehmern, ihrer Begleitung, der Sportwarte und den beauftragten Mitarbeitern des AUTODROMS MOST a. s. gestattet. Zum Bereich der Servicestraße haben nur Funktionäre und die beauftragten Mitarbeiter der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. Zutritt.
 - Für die Leistung erster Hilfe bei den durch offizielle Sportorganisationen veranstalteten Aktionen ist die Erste - Hilfe-Station MEDICAL CENTER bestimmt, die sich am Ende der Boxstraße befindet. Bei sonstigen sportlichen und kommerziellen Veranstaltungen wird die erste Hilfe während der Öffnungszeiten auf der Rennstrecke im Startturm erbracht. Nach Ende der Öffnungszeiten der Rennstrecke wird die erste Hilfe nicht mehr durch den Veranstalter gewährleistet, sodass es erforderlich ist, sich an die den Wachdienst verrichtenden Mitarbeiter zu wenden, welche telefonisch medizinische Hilfe herbeirufen.
 - Der Leistungsanbieter oder die von ihm beauftragte Person hat das Recht während der Veranstaltung die Lärmmessung eines beliebigen Fahrzeugs auf der Rennstrecke durchzuführen oder zu veranlassen. Auf der Rennstrecke gelten bestimmten Lärmgrenzwerte, die jedes Fahrzeug einhalten muss. Falls es zum Überschreiten der Lärmgrenzwerte kommt, kann dieses Fahrzeuge aus dem Verkehr auf der Rennstrecke ausgeschlossen werden und darf auf die Rennstrecke erst dann wieder zugelassen werden nach dem Durchführen der lärm senkenden Maßnahmen.
 - Für Formel Fahrzeuge, für Prototyp-Sportfahrzeuge, Side-Cars oder Super-Karts ist die maximale Lärmgrenze 105 dB + 2 dB Abweichung, gemessen bei 4.500 Umdrehungen/Minute und/oder bei $\frac{3}{4}$ maximaler Umdrehungen (gemessen 1 Meter hinter dem Auspuff-Ausgang beim 45° Winkel).
 - Für Tourenwagen ist die maximale Lärmgrenze 101 dB + 2 dB Abweichung, gemessen bei 4.500 Umdrehungen/Minute und/oder bei $\frac{3}{4}$ maximaler Umdrehungen (gemessen 1 Meter hinter dem Auspuff-Ausgang beim 45° Winkel).
 - Für Motorräder und Roller ist die maximale Lärmgrenze 100 dB + 2 dB Abweichung, gemessen bei 4.500 Umdrehungen/Minute und/oder bei $\frac{3}{4}$ maximaler Umdrehungen (gemessen 1 Meter hinter dem Auspuff-Ausgang beim 45° Winkel).
 - Für alle Fahrzeuge ist die maximale Lärmgrenze 109 dB + 2 dB Abweichung auf jede beliebige Stelle der Rennstrecke und bei jedem Grad der Beschleunigung oder Verzögerung. Es wird immer die Durchfahrt eines Fahrzeugs in der 1

Meter Entfernung von der Rennstreckengrenze gemessen. Bei nicht zugelassenen Lärmwerten wird das Fahrzeug aus den Fahrten ausgeschlossen ohne Anspruch auf die Kompensation.

13. Der Leistungsanbieter oder die von ihm beauftragte Person hat das Recht die Lärmmessungen eines Fahrzeugs von der Einfahrt auf die Rennstrecke durchzuführen oder anzuordnen. Bei nicht zugelassenen Lärmwerten wird das Fahrzeug nicht auf die Rennstrecke zugelassen und es werden keine Schadenansprüche gelten gemacht.
14. Alle einspurigen Fahrzeuge müssen während der ganzen Fahrt auf der Rennstrecke wirksame Auspuffverstopfung (dB Killer, Auspuffrohabschluss, Exhaust Plug, Dämpfung) haben. Eine Ausnahme sind die Auspuffe die bei der Motorradherstellung anmontiert werden. In so einem Fall muss jedwede Teil des Auspuffes eine sichtbare markierte Homologation laut Gesetz Nr,361/2000 Sml, haben.
In diesem Fall liegt die Verantwortlichkeit bei dem Teilnehmer und dem Veranstalter. Wenn der Dienstleister feststellt, dass sich auf der Rennstrecke ein einspuriges Fahrzeug ohne wirksame Auspuffverstopfung befindet, kann er diese Fahrt unterbrechen und das Fahrzeug ohne Kompensation aus der Fahrt auf der Rennstrecke ausschließen, bis dieser Mangel beseitigt ist. Der Veranstalter und auch der Teilnehmer haben in diesen Falls keinen Anspruch auf die Kompensation. Der Organisator der Veranstaltung oder der Kunde ist für die Einhaltung der oben genannten Bedingungen verantwortlich. Bei wiederholten Überschreitungen der Lärmgrenzwerte ist der Vermieter berechtigt, das Programm auf der Rennstrecke für die zur Behebung der Situation erforderliche Zeit zu unterbrechen, ohne dass den Teilnehmern oder dem Kunden eine Entschädigung zusteht. Bei wiederholtem Abbruch des Programms wegen Nichteinhaltung der Lärmgrenzwerte ist der Vermieter berechtigt, das Programm abzubreaken, ohne dass den Teilnehmern, dem Kunden oder den Veranstaltern eine Entschädigung zusteht.
15. Bei absichtlicher Beschädigung der Einrichtung, bei Nichteinhaltung der in der Verkehrs- und Betriebsordnung oder in dieser Betriebsordnung festgelegten Bedingungen kann die betreffende Person mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 10.000 CZK (bzw. 40 EUR bis 400 EUR) bestraft werden. Diese Geldstrafe wird zusätzlich zu einem eventuellen Schadensersatz verhängt. Die Geldstrafe kann nur vom Generaldirektor, Geschäftsdirektor, technischen oder Sportdirektor von AUTODROM MOST a.s. gegeben werden.

III. Areal des Polygons Most

1. Die Teilnehmer der Kurse und Veranstaltungen des Polygons Most fahren auf eigene Gefahr und haben sich nach den Weisungen jenes verantwortlichen Mitarbeiters/Instruktors zu richten, der diese Kurse organisiert. Die Ein- und Ausfahrt auf die und von den Laufflächen sowie die Bewegung auf ihnen ist an die Weisungen des Instruktors gebunden.
2. Die erste Hilfe erfolgt im Verwaltungsgebäude des Polygons. Nach Ende der Öffnungszeiten der Bahn wird erste Hilfe nicht mehr im Areal gewährleistet, sodass es erforderlich ist, sich an die den Wachdienst verrichtenden Mitarbeiter zu wenden, welche telefonisch medizinische Hilfe herbeirufen.
3. Der Kursteilnehmer hat (vor Beginn der Fahrt auf den Übungsflächen) die Teilnahmeerklärung wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.
4. Der Leistungsanbieter oder die von ihm beauftragte Person hat das Recht während der Veranstaltung die Lärmmessung eines beliebigen Fahrzeugs auf der Rennstrecke durchzuführen oder zu veranlassen. Auf der Rennstrecke gelten bestimmten Lärmgrenzwerte, die jedes Fahrzeug einhalten muss. Falls es zum Überschreiten der Lärmgrenzwerte kommt, kann dieses Fahrzeuge aus dem Verkehr auf der Rennstrecke ausgeschlossen werden und darf auf die Rennstrecke erst dann wieder zugelassen werden nach dem Durchführen der lärm senkenden Maßnahmen.
5. Für Formel Fahrzeuge, für Prototyp-Sportfahrzeuge, Side-Cars oder Super-Karts ist die maximale Lärmgrenze 105 dB + 2 dB Abweichung, gemessen bei 4.500 Umdrehungen/Minute und/oder bei ¼ maximaler Umdrehungen (gemessen 1 Meter hinter dem Auspuff-Ausgang beim 45° Winkel).
6. Für Tourenwagen ist die maximale Lärmgrenze 101 dB + 2 dB Abweichung, gemessen bei 4.500 Umdrehungen/Minute und/oder bei ¼ maximaler Umdrehungen (gemessen 1 Meter hinter dem Auspuff-Ausgang beim 45° Winkel).
7. Für Motorräder und Roller ist die maximale Lärmgrenze 100 dB + 2 dB Abweichung, gemessen bei 4.500 Umdrehungen/Minute und/oder bei ¼ maximaler Umdrehungen (gemessen 1 Meter hinter dem Auspuff-Ausgang beim 45° Winkel).
8. Für alle Fahrzeuge ist die maximale Lärmgrenze 109 dB + 2 dB Abweichung auf jede beliebige Stelle der Rennstrecke und bei jedem Grad der Beschleunigung oder Verzögerung. Es wird immer die Durchfahrt eines Fahrzeugs in der 1 Meter Entfernung von der Rennstreckengrenze gemessen. Bei nicht zugelassenen Lärmwerten wird das Fahrzeug aus den Fahrten ausgeschlossen ohne Anspruch auf die Kompensation.
9. Der Leistungsanbieter oder die von ihm beauftragte Person hat das Recht die Lärmmessungen eines Fahrzeugs von der Einfahrt auf die Rennstrecke durchzuführen oder anzuordnen. Bei nicht zugelassenen Lärmwerten wird das Fahrzeug nicht auf die Rennstrecke zugelassen und es werden keine Schadenansprüche gelten gemacht.

10. Alle einspurigen Fahrzeuge müssen während der ganzen Fahrt auf der Rennstrecke wirksame Auspuffverstopfung (dB Killer, Auspuffrohabschluss, Exhaust Plug, Dämpfung) haben. Eine Ausnahme sind die Auspuffe die bei der Motorradherstellung anmontiert werden. In so einem Fall muss jedwede Teil des Auspuffes eine sichtbare markierte Homologation laut Gesetz Nr,361/2000 Sml, haben.
In diesem Fall liegt die Verantwortlichkeit bei dem Teilnehmer und dem Veranstalter. Wenn der Dienstleister feststellt, dass sich auf der Rennstrecke ein einspuriges Fahrzeug ohne wirksame Auspuffverstopfung befindet, kann er diese Fahrt unterbrechen und das Fahrzeug ohne Kompensation aus der Fahrt auf der Rennstrecke ausschließen, bis dieser Mangel beseitigt ist. Der Veranstalter und auch der Teilnehmer haben in diesen Falls keinen Anspruch auf die Kompensation. Der Organisator der Veranstaltung oder der Kunde ist für die Einhaltung der oben genannten Bedingungen verantwortlich. Bei wiederholten Überschreitungen der Lärmgrenzwerte ist der Vermieter berechtigt, das Programm auf der Rennstrecke für die zur Behebung der Situation erforderliche Zeit zu unterbrechen, ohne dass den Teilnehmern oder dem Kunden eine Entschädigung zusteht. Bei wiederholtem Abbruch des Programms wegen Nichteinhaltung der Lärmgrenzwerte ist der Vermieter berechtigt, das Programm abzubrechen, ohne dass den Teilnehmern, dem Kunden oder den Veranstaltern eine Entschädigung zusteht.
11. Bei absichtlicher Beschädigung der Einrichtung, bei Nichteinhaltung der in der Verkehrs- und Betriebsordnung oder in dieser Betriebsordnung festgelegten Bedingungen kann die betreffende Person mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 10.000 CZK (bzw. 40 EUR bis 400 EUR) bestraft werden. Diese Geldstrafe wird zusätzlich zu einem eventuellen Schadensersatz verhängt. Die Geldstrafe kann nur vom Generaldirektor, Geschäftsdirektor, technischen oder sportlichen Direktor von AUTODROM MOST a.s. gegeben werden.

IV. Areal Offroad-Strecke

1. Im Falle der Auslastung der Kapazität des Areals (Ausverkauf aller Fahrten für die jeweilige Zeit) kann das Areal für weitere Interessenten vorübergehend geschlossen werden.
2. Die Teilnehmer der Fahrt auf der Offroad-Strecke fahren auf eigene Gefahr.
3. Das Betreten und Befahren des Bereichs der Offroad-Strecke ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Person der Rezeption möglich.
4. Der Teilnehmer hat vor der Fahrt (vor Antritt der Fahrt auf der Strecke):
 - a) einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen,
 - b) die Teilnahmeerklärung wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen,
 - c) den Fahrpreis für die Offroad-Strecke zu bezahlen (im Falle von Firmen- oder Gruppenveranstaltungen wird der Preis vor der Veranstaltung erstattet oder es ist eine verbindliche Bestellung mit allen Attributen abzugeben) und von der Zahlungsbeleg von der Bedienung entgegenzunehmen,
 - d) sich mit der gesamten Strecke bekanntzumachen,
 - e) die Bedienung aufmerksam zu machen, dass er fahrbereit ist, und ihre Weisungen abzuwarten.
5. Nach der Fahrt auf der Offroad-Bahn kann der Wagen nur am hierzu bestimmten Ort und mit Zustimmung des verantwortlichen Mitarbeiters des Polygon gewaschen werden.
6. Die erste Hilfe wird im Büro des Areals Polygon geleistet. Nach Ende der Öffnungszeiten wird erste Hilfe nicht mehr durch den Betreiber gewährleistet, sodass es erforderlich ist, sich an die den Wachdienst verrichtenden Mitarbeiter zu wenden, welche telefonisch medizinische Hilfe herbeirufen.

V. Go-Kart-Bahn und Geländestrecke für Quads und Buggys, Verkehrs-Spielplatz für Kinder

1. Die Bedingungen und Regeln für den Eintritt in den Freizeitpark BAGRPARK s.r.o., Hořanská cesta 205, Most, Autodrom Most, a.s., unter <https://www.bagrpark.cz/provozni-rad>

Most 1.10.2022
Josef Zajíček, Generaldirektor